

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für die Stadtbibliothek Hannover

Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 01.10.2020,
Drucksache Nr. 1689/2020, gültig ab dem 01.11.2020

-2-

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek Hannover ist kultureller Ort und Partnerin der Kund*innen und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Kund*innen Medien (z.B. Bücher, Noten, DVDs, Blu-ray Discs, CDs, Zeitschriften, Spiele, Tonies, Konsolenspiele, E-Medien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.

§ 2 Kreis der Kund*innen

- (1) Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.
- (2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Fachbereichsleitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Der Nachweis der Identität erfolgt durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.

- (2) Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Erziehungsberechtigten, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Kund*innen diese Benutzungsbedingungen an.
- (4) Die Kund*innen erhalten eine Bibliothekskarte, die nicht übertragbar ist. Die Bibliothekskarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek Hannover veranlasst eine Sperrung des Kundenkontos.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Bibliothekskarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist der/die Kund*in haftbar.
- (6) Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe und Nutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.
- (2) Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Bibliothekskarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert. Die Nutzung von Bibliothekskarten für Institutionen gemäß 1.4 der Ziffer I des Anhangs zu dieser Benutzungsordnung ist auf dienstliche Zwecke bzw. den Zweck der Institution beschränkt. Bei Missbrauch verliert diese Karte ihre Gültigkeit.

- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.

Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:

- mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover,
- schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist,
- per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags.

Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek Hannover als auch der Kund*innen, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Kund*innen zur Entrichtung des Säumnisentgelts bleibt hiervon unberührt.

Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder bei Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisentgelts die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr. 2).

- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet.

Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von Kund*innen vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.

Wird ein vorgemerkt Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.

- (6) Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

§ 5 Sonderregelungen Ausleihe

- (1) Literatur, die nicht im Bestand der hannoverschen Bibliotheken vorhanden ist, kann nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) beschafft werden (Auswärtiger Leihverkehr). Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Medien nicht lieferbar sind oder gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.
- (2) Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch Kund*innen oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Fachbereichsleitung zu treffen. Die Kund*innen haben etwaige Urheberrechte zu beachten.
- (3) Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1920 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, historische Atlanten und Karten oder ähnliche Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

§ 6 Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat spätestens am festgelegten Rückgabefag zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.

Die Höhe des Säumnisentgelts ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.

28 Tage nach dem Anfallen des Säumnisentgelts wird das Kundenkonto automatisch gesperrt. Damit können keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden. Ab einem fälligen Säumnisentgelt in Höhe von 15,00 EUR wird das Kundenkonto sofort gesperrt.

- (2) Die Kund*innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

- (3) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderem Bibliothekseigentums haben Kund*innen Schadensersatz zu leisten.

Das geschieht durch

- a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts des entliehenen Mediums oder
- b) Ersatz des verlorenen/beschädigten Mediums (gleicher Titel und Auflage) in mindestens gleichwertiger Qualität oder eines gleichwertigen Ersatzmediums nach Auswahl der Bibliothek.
- c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliothekseigentums (z.B. Bibliothekskarte, Ausleihhülle, Behälter, Zubehör).
- d) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand in den Fällen a)-c).

Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.

Den Kund*innen steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.

- (5) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7

Kinder- und Jugendschutz

- (1) Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Konsolenspielen, Blu-ray Discs, Cartridges und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

- (2) Die öffentlichen Internet-PCs sind mit einer Software zum Kinder- und Jugendschutz ausgestattet.

§ 8

Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

- (1) In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover werden die Medien auf Basis der RFID-Technik ¹ ausgeliehen und zurückgebucht. Dies geschieht an Selbstverbuchungsgeräten.
- (2) Medien müssen vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit und Beschädigung überprüft werden. Fehlende Teile und Schäden sind vor der Ausleihe anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.
- (3) Die Kund*innen müssen den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets mit „Ende“ abschließen, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die angemeldeten Kund*innen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des Art 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO verarbeitet. Eine schriftliche Information zur Datenverarbeitung wird bei der Anmeldung ausgehändigt.
- (2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Entgeltkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem/einer Erziehungsberechtigten. Die Daten werden 2 Jahre nach Ablauf des Jahrs gelöscht, in dem die Bibliothekskarte ihre Gültigkeit verliert, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.

¹ RFID = Radio Frequency Identification: Dieses technische System bietet die Möglichkeit, auf einem Chip gespeicherte Daten - ohne sie zu berühren oder Sichtkontakt zu ihnen zu haben - zu lesen.

- (3) Die Daten des/der Entleiher*in eines Mediums können bis zur nächsten Ausleihe des Mediums ermittelt werden.
- (4) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.
- (5) Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Bibliothekskarte enthält keinen RFID-Chip.
- (6) Auf dem RFID-Chip sind lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.

§ 10 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche der Kund*innen gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kund*innen.

Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entlehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blu-ray Discs, CDs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.

- (2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Sachen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhandkommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt oder verloren werden.
- (3) In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Kund*innen die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).
- (2) Personen, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten gem. § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht besuchen.
- (3) Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Anhang zu den Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover

Ziffer I - Höhe der Entgelte (gültig ab 01.11.2020)

1. Bibliothekskarte

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB)
- pauschales Entgelt | 24,00 € |
| 1.2 | für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 12,00 € |
| 1.3 | Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte) | 2,50 € |
| 1.4 | Vom Leseentgelt sind befreit: <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber*innen eines gültigen Hannover-Aktiv-Passes • Empfänger*innen von <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII) - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, • alle Personen unter 20 Jahren, • Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienstler*innen, Freiwillige im FSJ, FKJ, FÖJ u. ä. • Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen. | |

2. Säumnisentgelt (§ 6 Abs. 1 BB):

	Ausleihfrist	Säumnisentgelt pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre
2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken			
• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €
• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. Wii-Spiel, Blu-ray Disc, CD, DVD, Cartridge), Zeitschriften (Zeitschriftenbände, Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände, E-Reader	14 Tage	0,60 €	0,10 €
• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10 €
2.2 Maximale Höhe des Säumnisentgelts			
• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €
• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €

3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 3 BB):

- | | | |
|-----------|---|--|
| Fernleihe | <ul style="list-style-type: none"> • Porto • Gebühr | in der aktuellen Höhe
1,50 € |
|-----------|---|--|

4. Vormerkgebühr (§ 4 Abs. 5 BB):

- | | |
|---|---------------|
| Je Vormerkung | 0,50 € |
| Ausgenommen sind Personengruppen gem. 1.2 und 1.4 | |

Anhang zu den Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover

Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen (gültig ab 01.11.2020)

1. Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1.1 | Medien und Anlagen oder Beilagen / Zubehör | Wiederbeschaffungswert |
| 1.2 | Ersatzteile für Spiele
- je nach Wert - | 0,50 € bis 2,50 € |
| 1.3 | CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten
Beihefte ab 20 Seiten | 2,50 €
5,00 € |

2. Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 c):

	Die pauschalen Ersatzsummen betragen für	Erwachsene	Kinder bis einschl. 14 J.
2.1	Bibliothekskarte	5,00 €	2,50 €
2.2	Ausleihhüllen: (Karten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)	2,50 €	
2.3	Leerbehälter: - Wii-Spiel, Blu-ray Disc, CD, Cartridge, DVDs - Medienbox Institutionen - Behälter für Medienpakete	1,25 € 25,00 € 5,00 €	

3. Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 d)

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 3.1 | Wiedereinarbeitung:
Buch, Schallplatten, CD, Cartridge, Wii-Spiel, Blu-ray Disc, DVD, Spiel | 5,00 € |
| 3.2 | Schlüssellersatz (§ 6 Abs. 4 d)
Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand | 30,00 € |

Ziffer III

Hausordnung der Stadtbibliothek Hannover

Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dafür unerlässlich. Bitte beachten Sie die Grundregeln in der folgenden Hausordnung. Wir bitten um angemessene Kleidung und ein gepflegtes Erscheinungsbild.

1. In den Räumen der Stadtbibliothek Hannover hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Besucher*innen nicht gestört oder behindert werden. Die Lautstärke von Unterhaltungen, Telefonaten und Geräten ist auf ein Minimum zu reduzieren. Medien, Geräte und Einrichtungen der Bibliothek sind schonend zu behandeln.
2. Die Benutzung von bereitgestellten Garderobenschränken ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Nicht geleerte Fächer und Schränke werden fäglich nach Schließung der Einrichtung geräumt.
3. Der Verzehr von geruchsneutralen, kalten Speisen und Getränken ist in einem notwendigen Maß erlaubt. Dabei sind Belästigungen anderer Personen und Verschmutzung von Medien und Einrichtungsgegenständen zu unterlassen. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen ist nicht gestattet.
4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, E-Scooter) und Tiere (mit Ausnahme von Führungshunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollern o. ä. Geräten ist untersagt.
5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet. Die Auslage und das Verteilen von Druckmaterialien, der Aushang von Plakaten sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung gestattet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Das Verändern und Manipulieren von technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek einschließlich der Stromversorgung ist nicht gestattet.
7. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucher*innen verbindlich.
8. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover

Stadtbibliothek Hannover - Auf einen Blick

Stadtbibliothek	Hildesheimer Str. 12, 30169 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Zentralinformation@Hannover-Stadt.de	168 4 21 69
Am Kronsberg	Thie 6, 30539 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Kronsberg@Hannover-Stadt.de	168 3 42 55
Badenstedt	Plantagenstr. 22, 30455 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Badenstedt@Hannover-Stadt.de	168 4 65 64
Bothfeld	Hintzehof 9, 30659 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Bothfeld@Hannover-Stadt.de	168 4 82 55
Döhren	Peiner Str. 9, 30519 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Doehren@Hannover-Stadt.de	168 4 91 40
Herrenhausen	Herrenhäuser Str. 52, 30419 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Herrenhausen@Hannover-Stadt.de	168 4 76 87
Kleefeld	Rupsteinstr. 6/8, 30625 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Kleefeld@Hannover-Stadt.de	168 4 42 37
Linden	Lindener Marktplatz 1, 30449 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Linden@Hannover-Stadt.de	168 4 21 80
Jugendbibliothek/ Stadtbibliothek List	Lister Straße 6, 30163 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-List@Hannover-Stadt.de	168 4 35 70
Misburg	Waldstr. 9 (Rathaus), 30629 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Misburg@Hannover-Stadt.de	168 3 22 57
Mühlenberg	Mühlenberger Markt 1, 30457 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Muehlenberg@Hannover-Stadt.de	168 4 95 41
Nordstadt	Engelbosteler Damm 57, 30167Hannover E-Mail: Nordstadtbibliothek@Hannover-Stadt.de	168 4 40 68
Oststadt	Lister Meile 4, 30161 Hannover E-Mail: Oststadtbibliothek@Hannover-Stadt.de	168 4 39 59
Ricklingen	Anne-Stache-Allee 7, 30459 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Ricklingen@Hannover-Stadt.de	168 4 30 79
Roderbruch	Rotekreuzstr. 21 A, 30627 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Roderbruch@Hannover-Stadt.de	168 4 87 80
Kinder- und Jugendbibliothek Südstadt	Schlägerstraße 36 c, 30171 Hannover E-Mail: Kinderbibliothek-Suedstadt@Hannover-Stadt.de	168 4 47 44
Vahrenheide	Warburgstr. 10, 30179 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Badenstedt@Hannover-Stadt.de	168 4 98 49
Vahrenwald	Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Vahrenwald@Hannover-Stadt.de	168 4 38 15
Fahrbibliothek	Plantagenstr. 22, 30455 Hannover E-Mail: Stadtbibliothek-Badenstedt@Hannover-Stadt.de Die Fahrbibliothek fährt im Wechsel verschiedene Standorte im Stadtgebiet an. Termine und Haltestellen erfragen Sie bitte unter vorstehender Telefonnummer oder über die Homepage im Internet.	168 4 65 64

Die Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage:

www.stadtbibliothek-hannover.de

Stand 8/2023